

69. Findet, wenn ein unter der Herrschaft des Code d'instruction criminelle vor dem 1. Oktober 1879 in Elsaß-Lothringen erlassenes Verjümnisurteil in Folge erhobenen Einspruches nach diesem Tage in Wegfall gekommen ist, auf das weitere Verfahren die Strafprozeßordnung oder die frühere Prozeßgesetzgebung Anwendung?

Einf.-Ges. zur St.P.D. §§. 8. 9.

Code d'instruction criminelle Artt. 187 flg.

I. Straffenat. Urth. v. 21. Mai 1885 g. W. Rep. 1047/85.

I. Landgericht Straßburg.

Aus den Gründen:

Durch Verjümnisurteil der Strafkammer des Landgerichtes Straßburg vom 20. Juni 1877 wurde der Angeklagte wegen einfachen Bankerottes verurteilt. Nachdem derselbe sich am 3. September 1884 persönlich gestellt und gegen das verurteilende Erkenntnis Einspruch erhoben hatte, wurde er durch Urteil der Strafkammer vom 27. September 1884 wegen Verjährung der Strafverfolgung freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat der Oberstaatsanwalt am 8. November 1884 auf Grund des §. 8 des Einf.-Ges. zur St.P.D. und des Art. 205 des Code

d'Instruction criminelle Berufung eingelegt, welche jedoch als unzulässig verworfen wurde. Der gegen dieses Urteil gerichtete Kassationsrekurs der Staatsanwaltschaft, welcher auf Verletzung des §. 8 des Einf.-Ges. zur deutsch. St.P.O. gestützt wird, erscheint als unbegründet.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind in den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen für das weitere Verfahren in der Regel die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. War vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches in einer anhängigen Sache ein Endurteil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung derselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung. Wird jedoch das vor dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung in erster Instanz ergangene Endurteil in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesen, so regelt sich nach §. 9 des Einf.-Ges. auch in solchen Fällen das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Diesen Vorschriften liegt der Gedanke zu Grunde, daß in Strafsachen das Verfahren sich auch in den bereits anhängigen Sachen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu richten habe, soweit eine definitive, nur durch Rechtsmittel anzusechtende Entscheidung in erster Instanz noch nicht erfolgt oder in Folge des eingelegten Rechtsmittels für ein Endurteil erster Instanz wieder Raum geschaffen worden sei, daß aber, soweit nach der bei dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung gegebenen Sachlage lediglich die Verhandlung in einer höheren Instanz in Frage stehe, diese Verhandlung sich nach dem bisher geltenden Prozeßrechte zu richten habe und den Prozeßbeteiligten ein solches Rechtsmittel, insbesondere die durch die Strafprozeßordnung bezüglich der Urteile der Strafkammer beseitigte Berufung nicht abgeschnitten werden dürfe. Während nach §. 18 des Einf.-Ges. zur C.P.O. auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches anhängig gewordenen Civilprozeße bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung finden, sofern nicht die Landesgesetzgebung die Civilprozeßordnung auch auf derartige Prozeße für anwendbar erklärt, hat das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung keinen Anstand daran genommen, auch bezüglich solcher Strafsachen, in denen das Verfahren auf Grund der früheren Gesetzgebung eröffnet wurde, für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung für maßgebend zu erklären, sodaß das Verfahren in der ersten

Instanz in den am 1. Oktober 1879 anhängigen Sachen regelmäßig durch zwei verschiedene Prozeßordnungen beherrscht wird. Bei dieser Auffassung erscheint die dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegende Annahme als zutreffend, es sei für das Verfahren in erster Instanz, daß nach der Beseitigung des Verfäumnisurteiles vom 20. Juni 1877 erforderlich gewesen sei, die Strafprozeßordnung maßgebend gewesen und könne deshalb auch das Urteil der Strafkammer vom 27. September 1884 nicht durch Berufung, sondern nur durch Revision angefochten werden. Nach Art. 186 Code d'instruction criminelle ist, wenn der Beschuldigte vor der Zuchtpolizeikammer nicht erscheint, in der Sache durch Verfäumnisurteil (par défaut) zu entscheiden. Dieses Verfäumnisurteil ist aber nach Art. 187 a. a. D. als nicht erlassen (comme non avenue) anzusehen, wenn der Verurteilte rechtzeitig und in gesetzlicher Form Einspruch erhebt und sich in der nächsten, zur Verhandlung bestimmten Sitzung der Zuchtpolizeikammer einfindet. In diesem Falle kommt das Verfäumnisurteil, das hiernach nur den Charakter einer vorläufigen Entscheidung hat, infolge des Einspruches von selbst in Wegfall, und es ist in der Sache von neuem zu verhandeln, wie wenn ein Urteil in derselben überhaupt noch nicht ergangen wäre. Durch das nun ergehende neue Urteil wird nicht über die Begründung eines Rechtsmittels entschieden, sondern neuerdings in der Sache selbst erkannt, als ob eine Verhandlung noch nicht stattgefunden hätte.<sup>1</sup> Im gegebenen Falle hat die Strafkammer den Einspruch als zulässig und rechtswirksam angesehen, und es wurde demgemäß nochmals über die Sache verhandelt. Es liegt die Sache sonach für das weitere Verfahren ebenso, wie wenn ein Verfäumnisurteil gar nicht erlassen, vielmehr auf Grund der Anklage entschieden worden wäre, und waren für das nach Beseitigung des Verfäumnisurteiles erfolgende Verfahren lediglich die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Hiernach ist aber auch die Entscheidung, daß dieses Urteil nicht durch Berufung angefochten werden könne, als richtig anzusehen.

Der im angefochtenen Urteile hervorgehobene Umstand, daß im §. 44 des elsäß-lothringischen Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1879

<sup>1</sup> Vgl. Faustine Hélie, Instr. crim. Bd. 2 S. 580 und Bd. 6 S. 718 ffg. Nr. 993. 2973; Cass. 7. April 1854, Journal du droit criminel Jahrg. 1853—1854 S. 228 ffg.

nur für die vor dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung in erster Instanz erlassenen Urteile, nicht auch für diejenigen, welche zufolge eines erhobenen Einspruches nach dem angegebenen Termine ergingen, eine Berufungsinstanz bezeichnet wurde, kann für die Frage allerdings nicht entscheidend sein. Auch wenn angenommen wird, es sei eine derartige Bestimmung mit Rücksicht darauf unterlassen worden, daß im Falle eines durch Einspruch beseitigten Versäumnisurteiles Abs. 1, nicht Abs. 2 des §. 8 des Einf.-Ges. zur Anwendung komme, würde die Auffassung der Landesgesetzgebung für die Auslegung eines Reichsgesetzes an sich nicht maßgebend sein. Entscheidend ist, daß die dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegende Auffassung durch die oben dargelegten gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt wird. Vonseiten der Staatsanwaltschaft wird zwar in zutreffender Weise ausgeführt, daß auf den Einspruch bezügliche Verfahren habe sich nach den Vorschriften des Code d'instruction criminelle zu richten gehabt. Allein daraus folgt nicht, daß auch für das neue, infolge des rechtswirksamen Einspruches und des Wegfalles des Versäumnisurteiles eröffnete Verfahren das frühere Prozeßrecht maßgebend war. Vielmehr mußte sich dieses Verfahren nach den obigen Ausführungen, auch wenn die Beseitigung des Versäumnisurteiles erst nach dem 1. Oktober 1879 erfolgte, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung richten. Das Versäumnisurteil, das nach Art. 187 Code d'instruction criminelle, „comme non avenue“ anzusehen ist, steht der Anwendung des §. 8 Abs. 1 des Einf.-Ges. zur St.P.O. nicht weiter im Wege. Die Sache liegt vielmehr, wenn diese Wirkung eingetreten ist, ebenso wie in dem in §. 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Falle, in welchem wegen Aufhebung des Endurteiles erster Instanz in dieser nochmals über die Sache zu verhandeln ist. Aus dieser Auffassung folgt allerdings, wie die Staatsanwaltschaft hervorgehoben hat, daß das durch den Einspruch veranlaßte Verfahren sich aus zwei Teilen zusammensetzen kann, von denen der erstere durch den Code d'instruction criminelle, der zweite durch die Strafprozeßordnung beherrscht wird. Aber diese Konsequenz kann der Anwendung des §. 8 Abs. 1 des Einf.-Ges. um so weniger im Wege stehen, als in allen Fällen, in welchen diese Vorschrift zur Anwendung kommt, das unter der Herrschaft des bisher geltenden Prozeßrechtes begonnene Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung weiterzuführen ist, und mit Rücksicht darauf die Landesgesetzgebung er-

mächtigt wurde, die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auch die weitere Ausführung der Staatsanwaltschaft, bei diesem Verfahren sei der Angeklagte insofern günstiger, als nach dem Code d'instruction criminelle gestellt, als dann eine nachträgliche Verwerfung des Einspruches wegen Nichterscheinens des Angeklagten nicht stattfinden könne, erscheint nicht als durchschlagend. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ausführung überhaupt zutrifft, ob nicht vielmehr lediglich in dem Falle nach der Strafprozeßordnung zu verhandeln ist, wenn sich der Angeklagte gemäß Art. 188 Code d'instruction criminelle in der Sitzung eingefunden hat, in welcher über den Einspruch verhandelt werden soll und damit die Bedingung eingetreten ist, von welcher die Wirksamkeit des Einspruches nach dem Gesetze abhängt. Auch nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft, nach welcher die Strafprozeßordnung in Folge der Erhebung des Einspruches sofort anzuwenden wäre, würde der Angeklagte nach Beseitigung des Verfäumnisurtheiles nur diejenigen Rechte und Verpflichtungen haben, welche die Strafprozeßordnung dem Angeklagten im allgemeinen zuweist. Von einer ungewöhnlich günstigen Stellung desselben in Folge der dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegenden Auffassung kann um so weniger die Rede sein, als derselbe die Verhandlung nur dadurch verhindern kann, daß er sich der Vorführung entzieht und ihm für den Fall, daß es zur Verhandlung und Beurteilung kommt, das Rechtsmittel der Berufung entzogen ist, daß ihm nach dem Code d'instruction criminelle zustehen würde. Entscheidend für die Beantwortung der vorliegenden Frage können überhaupt nicht die Folgen sein, welche sich für den Angeklagten oder die Staatsanwaltschaft bei Anwendung der Strafprozeßordnung herausstellen. Vielmehr ist der Inhalt der §§. 8. 9 des Einf.-Ges. in Verbindung mit den Vorschriften der Artt. 187. 188 des Code d'instruction criminelle maßgebend. Hiernach war der Kassationsrekurs zu verwerfen und die elsass-lothringische Landeskasse mit den Kosten zu belasten.